

# Förderstiftung für die Region Sarganserland - Walensee - Werdenberg

## Reglement

### I. Verwendung von Mitteln der Förderstiftung

#### Art. 1 Allgemeines

Für die Verwendung der finanziellen Mittel der Förderstiftung des Casinos Bad Ragaz sollen für die Destinatäre Richtlinien erstellt werden. Damit wird eine einheitliche Praxis bei den Entscheidungsträgern

- Region Sarganserland-Walensee
- Regionalplanung Werdenberg
- Ferienregion Heidiland

gewährleistet.

#### Art. 2 Grundlage

Die Spielbankenverordnung (VSBG) und die Stiftungsurkunde der Förderstiftung definieren den Zweck der Stiftung und den Einsatz der Mittel.

Artikel 82 Abs. 4 VSBG:

Als im öffentlichen Interesse der Region oder zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke gilt insbesondere die Unterstützung:

- a. der Kultur im weiteren Sinn wie die Unterstützung künstlerischen Schaffens und von Veranstaltungen;
- b. des Sports und sportlicher Veranstaltungen;
- c. von Massnahmen im sozialen Bereich, im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Bildung;
- d. von Gemeinwesen;
- e. des Tourismus.

Artikel 2 der Stiftungsurkunde der Förderstiftung für die Region Sarganserland-Walensee-Werdenberg:

Die Stiftung bezweckt die Förderung und finanzielle Unterstützung von Institutionen der Region Sarganserland-Walensee-Werdenberg, welche Anlässe und Projekte durchführen, die öffentliche Interessen verfolgen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

#### Art. 3 Anforderungen

Die Stifterin stellt als Rahmenbedingungen die Einhaltung der folgenden Anforderungen:

- a. Es sollen vorwiegend Projekte und Anlässe von Erwachsenen unterstützt werden. Kinder und Jugendliche sind nicht die Zielgruppe des Casino Bad Ragaz.
- b. Auf den Kommunikationsträgern ist das offizielle Logo der Förderstiftung Casino Bad Ragaz als Sponsor aufzuführen (siehe oben).

- c. Für das Logo „Förderstiftung Casino Bad Ragaz“ besitzt die Stiftung sämtliche Rechte.

#### Art. 4 Beitragsberechtigung

a. Empfänger

Beitragsberechtigt sind die Regionsgemeinden und andere öffentliche und private Aufgaben- und Leistungsträger in deren Gebiet.

b. Aufgaben, Leistungen

Unterstützungsberechtigt sind einmalige Aufgaben und Leistungen

- deren Erfüllung im Interesse der Region geboten oder erwünscht ist;
- die für den Träger oder die Trägerin keinen ins Gewicht fallenden finanziellen Nutzen abwerfen;
- deren alleinige Erfüllung dem Projektträger nicht oder nur schwer zumutbar ist;
- die durch Gewährung von Preisen anerkannt oder gefördert werden sollen.

c. Kosten

Beitragsberechtigt sind die Restkosten, die nach Abzug allfälliger Beiträge des Bundes, des Kantons oder anderer Körperschaften sowie Privater vom Träger zu bezahlen sind.

Der Träger ist verpflichtet, vorgängig alle Finanzierungsmöglichkeiten abzuklären und auszuschöpfen.

d. Bedingungen

Die Trägerschaft ist verpflichtet, Kosten und Finanzierung sowie Zweck- und Projekterfüllung jederzeit offen zu legen.

Beiträge werden nicht gewährt oder können jederzeit zurückgefordert werden, wenn ein grober Verstoß oder Missbrauch vorliegt.

#### Art. 5 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge oder Preise richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Fondsmitteln, der regionalen Bedeutung der zu unterstützenden Aufgabe bzw. Leistung und der finanziellen Lage des Trägers.

#### Art. 6 Beitragsgesuche

Das Beitragsgesuch ist an den Vorstand des jeweiligen Destinatärs mindestens 6 Monate vor Beginn des geplanten Projektes zu richten. Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. Bezeichnung der Trägerschaft;
- b. Begründung der regionalen oder subregionalen Bedeutung des Projektes;
- c. Beschrieb der mitzufinanzierenden Aufgabe unter Beilage von Planunterlagen und Kostenvoranschlägen sowie Terminplan;
- d. Finanzierungsplan mit Nachweis der Ausschöpfung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten;
- e. Darlegung des Kommunikationsauftrittes und der Verwendung des Logos der Förderstiftung.

**Art. 7 Zuständigkeit**

Über Beitragsgesuche entscheiden die Vorstände der Destinatäre abschliessend. Die Destinatäre unterrichten sich gegenseitig über die eingegangenen, behandelten und zugesicherten Beitragsgesuche.

**II. Beschaffung der Fondsmittel****Art. 8 Laufende Zuwendungen der Stifterin**

Die laufenden Zuwendungen der Stifterin für jedes volle Geschäftsjahr der Spielbank Casino Bad Ragaz ist in Artikel 5 der Stiftungsurkunde geregelt.

Artikel 5 der Stiftungsurkunde der Förderstiftung für die Region Sarganserland-Walensee-Werdenberg:

- a. Einen Grundbeitrag von 1.5% des im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Bruttospielertrages gemäss Art. 40 SBG und Art. 75 VSBG, mindestens aber CHF 100'000.— Dieser Beitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per Oktober 2002 (102,5 Pt.; Basis Mai 2002). Er wird alle drei Jahre per 1. Januar an den Indexstand im November des Vorjahres der Teuerung angepasst, erstmals auf Anfang des Jahres, in dem der erste Beitrag geschuldet ist.
- b. Einen Zusatzbeitrag, wenn der Spielbank vom Bundesrat gemäss Art. 42 Abs. 1 SBG und Art. 82 VSBG (bzw. diesen Artikeln entsprechenden, geänderten oder ergänzten gesetzlichen Bestimmungen) eine Abgabermässigung gewährt wird. Der Zusatzbeitrag entspricht den gegenüber Bund und Kanton eingesparten Abgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr.

<sup>2</sup> Wird der Spielbank gleichzeitig eine Abgabermässigung gemäss Art. 42 Abs. 2 SBG gewährt, beträgt der Zusatzbeitrag die Hälfte der gesamten Abgabesparris nach Art. 42 Abs. 3 SBG.

<sup>3</sup> Grund- und Zusatzbeiträge werden von der Stifterin gleichzeitig mit den Abgaben an den Bund an die Stiftung überweisen (Art. 84 ff. VSBG). Übersteigen Akontozahlungen die geschuldeten Beiträge, so wird der Überschuss in vollem Umfange an die Stifterin rückerstattet. Die Stifterin weist der Stiftung auf Verlangen den massgebenden Bruttospielertrag anhand der rechtskräftigen Abgabeveranlagungen des Bundes nach Art. 44 SBG und Art. 84 VSBG nach.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird der Spielbank (Casino Bad Ragaz) keine Abgabermässigung gemäss Art. 42 SBG gewährt. Die Entrichtung eines Zusatzbeitrages gem. Artikel 5 der Stiftungsurkunde entfällt daher.

**III. Berichterstattung und Schlussbestimmungen****Art. 9 Rechenschaftsbericht**

Die Vorstände der Destinatäre legen jährlich zu Händen des Stiftungsrates Rechenschaft ab über die Verwendung der eingesetzten und zugesicherten Mittel und über die Zweckbindung gemäss Art. 82 Abs. 4 VSBG.

**Art. 10 Schlussbestimmung**

Die Anwendung dieses Reglements erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Erlassen vom Stiftungsrat anlässlich der Sitzung vom 1. Oktober 2003.

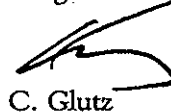
**Förderstiftung für die Region Sarganserland – Walensee – Werdenberg**

Präsident



P. Eggenberger

Mitglied und Sekretär



C. Glutz